

Satzung über die Gewährung von Leistungsbezügen an der Hochschule für Musik und Theater Rostock (Leistungsbezügesatzung)

Vom 7. April 2011
in der Fassung vom 11. November 2014

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz, LHG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), und § 5 der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung, HSLeistbVO M-V)¹ vom 28. Januar 2005 erlässt die Hochschule für Musik und Theater Rostock folgende Satzung:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung regelt das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen an der Hochschule für Musik und Theater Rostock. Sie legt die Kriterien sowie das Verfahren zur Feststellung dieser Kriterien im Rahmen des Bewertungssystems fest.

§ 2 Leistungsbezüge für besondere Leistungen

(1) Die besonderen Leistungen müssen erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mindestens drei Jahre an der Hochschule für Musik und Theater Rostock erbracht worden sein. Mindestens ein Viertel des zur Verfügung stehenden Vergaberahmens muss gerechnet über einen Zeitraum von fünf Jahren für Leistungsbezüge für besondere Leistungen verwendet werden.

(2) Besondere Leistungen in der Lehre sind insbesondere:

- überdurchschnittliche Ergebnisse in der Lehrevaluation vor allem mit studentischer Beteiligung;
- wesentliche Beiträge zu Studienreformen;
- die Entwicklung und das Praktizieren erfolgreicher innovativer Unterrichtsformen, sowie Engagement in der Planung und Betreuung interdisziplinärer Projekte;
- Mentorentätigkeit einschließlich der Betreuung von Studierenden in Praktika;
- Unterrichtsleistungen, die über der festgesetzten Lehrverpflichtung liegen;
- Überdurchschnittliches Engagement bei der Betreuung von Abschlussarbeiten, soweit dafür nicht Ermäßigungen der Lehrverpflichtung gewährt werden;
- wesentliche Beiträge zur Verbesserung der Kooperation unter den Lehrenden;

(3) Besondere Leistungen in der Kunst sind insbesondere:

- Wettbewerbserfolge der von dem Professor in diesem Fach betreuten Studierenden;

¹ Mittl.bl. BM M-V S. 415

- Erfolge in der künstlerischen Praxis, die in direktem Zusammenhang mit der Tätigkeit an der Hochschule für Musik und Theater Rostock stehen;
- Erfolge bei der Organisation und Durchführung von Wettbewerben, Meisterkursen und Festivals, die der Hochschule zurechenbar zugutekommen;
- Engagement bei der Schaffung und Pflege internationaler Vereinbarungen;

(4) Besondere Leistungen in der Weiterbildung sind insbesondere:

- Erfolgreiche Entwicklung und Einrichtung neuer Weiterbildungsangebote;
- Lehrleistungen in der Weiterbildung, die über die Regellehrverpflichtung hinaus erbracht und nicht gesondert honoriert werden.

(5) Besondere Leistungen in der Forschung oder in künstlerischen Entwicklungsvorhaben sind insbesondere:

- Publikationen, Herausgabe von Zeitschriften und Vortragstätigkeit;
- Einwerbung von Mitteln für die Forschung oder für künstlerische Entwicklungsvorhaben;
- Wissenschaftliche Auszeichnungen, die in Zusammenhang mit der Tätigkeit an der Hochschule für Musik und Theater Rostock stehen;
- herausragendes Engagement im Einwerben von Mitteln für besondere wissenschaftliche Veranstaltungen und Kongresse an der Hochschule für Musik und Theater Rostock.

(6) Besondere Leistungen in der Nachwuchsförderung sind insbesondere:

- Betreuung von Promotionen und weitergehenden künstlerischen und wissenschaftlichen Qualifizierungsvorhaben;
- Besonders erfolgreiches Engagement bei der Vermittlung von Absolventen in eine berufliche Tätigkeit;
- Förderung des weiblichen künstlerischen und wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Engagement beim Aufbau einer Alumni-Organisation.

(7) Als besondere Leistung kann auch die Erfüllung von Zielvereinbarungen bezogen auf die in den Absätzen 2 bis 6 genannten Kriterien berücksichtigt werden.

§ 3

Bewertungssystem für die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen

(1) Die Gewährung von Leistungsbezügen setzt voraus, dass jeweils mindestens zwei der in den Absätzen 2 bis 6 des § 2 genannten Kriterien erfüllt sind. Die Gewährung von Leistungsbezügen, die mit besonderen Leistungen in der Lehre begründet werden, bedarf der positiven Stellungnahme des Prorektors für Studium und Lehre.

(2) Leistungsbezüge für besondere Leistungen werden befristet unbefristet oder als Einmalzahlung gewährt.

(3) Sie werden befristet für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren gewährt, wenn der Professor in den drei Jahren vor Beginn der Gewährung kontinuierlich mindestens erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht hat. In diesem Fall werden unter dem Vorbehalt der Einhaltung des Vergaberahmens besondere Leistungsbezüge in Höhe von mindestens monatlich € 200 gewährt. Hat der Professor im genannten Zeitraum kontinuierlich herausragende Leistungen erbracht, werden unter dem Vorbehalt der

Einhaltung des Vergaberahmens Leistungsbezüge in Höhe von mindestens € 400 und höchstens € 1000 monatlich gewährt.

(4) Im Falle eines vorangegangenen mindestens fünfjährigen ununterbrochenen Bezugs können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls gewährt werden, wenn die bisherige Leistungsentwicklung die Annahme rechtfertigt, dass die Leistungen nicht wieder hinter das erreichte Niveau zurückfallen Unbefristet gewährte Leistungsbezüge nehmen nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teil, es sei denn, es wird in besonders begründeten Ausnahmefällen bestimmt. Die Entscheidung über die Ruhegehaltfähigkeit richtet sich nach § 15 des Landesbesoldungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in Verbindung mit § 6 der Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete.

(5) Die Gewährung einer Einmalzahlung in Höhe von mindestens € 2.500 und höchstens € 10.000 setzt voraus, dass der Professor über einen Zeitraum mindestens eines Jahres erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistungen erbracht hat.

§ 4 Verfahren

(1) Jeder Professor, der nach der Besoldungsordnung W 2 oder 3 vergütet wird, kann die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen beantragen. Der Antrag ist bis spätestens 30. September eines Jahres an das Rektorat zu Händen des Rektors zu stellen.

(2) Die Entscheidung über die Gewährung von Leistungsbezügen für besondere Leistungen trifft das Rektorat einmal jährlich aufgrund einer Entscheidungsvorlage des Rektors und des Kanzlers, die auf einer einvernehmlichen Abstimmung zwischen Rektorat und Institutssprechern beruht.

(3) Das Rektorat gibt rechtzeitig, spätestens am 30. Juni eines Jahres, den zur Verfügung stehenden Vergaberahmen bekannt.

§ 5 Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben

(1) Rektor und Prorektoren erhalten für die Wahrnehmung dieser Funktionen Funktionsleistungsbezüge zusätzlich zum Grundgehalt, die an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen.

(2) Die Sprecher des Instituts für Musik erhalten Funktionsleistungsbezüge in Höhe von monatlich € 400 zusätzlich zum Grundgehalt. Die Sprecher des Instituts für Schauspiel sowie des Instituts für Musikwissenschaft und Musikpädagogik erhalten Funktionsleistungsbezüge in Höhe von monatlich € 400 zusätzlich zum Grundgehalt.

§ 6 Forschungs- und Lehrzulagen

Die Entscheidung über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen trifft das Rektorat aufgrund einer Entscheidungsvorlage des Kanzlers, die auf einem Antrag des Professors beruht, der Drittmittel für Forschung und Lehre eingeworben hat.

§ 7

Zusammentreffen verschiedener Leistungsbezüge und Zulagen

- (1) Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen, Leistungsbezüge für besondere Leistungen sowie Funktionsleistungsbezüge als auch Forschungs- und Lehrzulagen können nebeneinander gewährt werden.
- (2) Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage aus Mitteln privater Dritter schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus.

§ 8

Rechtsbehelfe

- (1) Bescheide über die beantragte Vergabe von Leistungsbezügen oder deren Ablehnung ergehen schriftlich, sie sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (2) Widerspruchsbehörde ist der Rektor der Hochschule für Musik und Theater.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik und Theater Rostock vom 6. April 2011.

Rostock, den 7. April 2011

**Der Rektor
der Hochschule für Musik und Theater Rostock**

Prof. Christfried Göckeritz